

ZTV-ING: Zustimmungsvorbehalt bei CEM II/M-Zementen in Teilen aufgehoben

Verwendung einiger CEM-II-M-Zemente ist mit der Ausgabe 12/2023 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Ingenieurbauten (ZTV-ING) ohne Zustimmung des Auftraggebers möglich

Überblick

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) sahen zuletzt in Teil 3 „Massivbau“, Abschnitt 1 „Beton“ Abschnitt 4 (7) vor, dass die Verwendung von CEM-II-M-Zementen nach DIN-Fachbericht 100 „Beton“, Tabelle F.3.2 der Zustimmung des Auftraggebers bedarf.

Mit der Ausgabe 12/2023 gilt der Zustimmungsvorbehalt – nunmehr im Abschnitt 4.3 – nur noch für CEM II-M-Zemente, die eine DIBt-Anwendungszulassung erfordern:

„Die Verwendung von CEM II-M-Zementen nach DIN-Fachbericht 100 „Beton“, Tabelle F.3.2 Fußnote a bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.“

Zemente ohne Zustimmungsvorbehalt

Folgende CEM-II-M-Zemente können ohne Zustimmung des Auftraggebers in allen Expositionsklassen verwendet werden:

- CEM II/A-M (S-D; S-T; S-LL; D-T; D-LL; T-LL; S-V; V-T; V-LL)
- CEM II/B-M (S-D; S-T; D-T; S-V; V-T)

In Anwendungen ohne die Anforderung XF2, XF4 kämen folgende Zementarten hinzu:

- CEM II/A-M (S-P; D-P; D-V; P-V; P-T; P-LL)
- CEM II/B-M (S-P; D-P; D-V; P-T; P-V)

Dies ist ein Fortschritt; wenngleich die Zemente, deren Leistungsfähigkeit in umfangreichen Zulassungsversuchen nachgewiesen wurde, weiterhin zunächst nur mit Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden dürfen.

Zemente nach DIN EN 197-5

In Ausgabe 12/2023 der ZTV-ING wird die DIN EN 197-5 in Bezug genommen.

Regionale Besonderheiten

Einzelne Bundesländer können in gewissem Umfang „Einführungsregeln“ für die ZTV-ING erlassen. So war die Verwendung von CEM II/M-Zementen durch einen Ergänzungserlass in Baden-Württemberg einige Jahre auch ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers möglich. Auftragnehmenden sei empfohlen, sich über die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Regelungen zu informieren. Dabei sollte auch geprüft werden, ob die zuständige Genehmigungsbehörde vor Ort erwartet, dass die Verwendung von Zementen mit Zustimmungsvorbehalt aktiv angezeigt wird.

Ausblick

Der VDZ wird sich bei der weiteren Überarbeitung der ZTV-ING im Zusammenhang mit der Anpassung an die DIN 1045:2023 auch weiterhin dafür einsetzen, dass klinkereffiziente Zement zunehmend ohne eine Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden können.